

Satzung des Kunst- und Kulturfreunde Torgau e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kunst- und Kulturfreunde Torgau**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „**e. V.**“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Torgau**.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur**.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle, finanzielle und sachliche Förderung von Kunstgalerien und gemeinnützigen Kunst- und Kulturprojekten in Torgau;
 - die Förderung und Unterstützung von Kunstaussstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen;
 - die Förderung der Präsentation und Vermittlung insbesondere der bildenden Kunst;
 - die Anschaffung, Erhaltung, Pflege und Präsentation von Kunstwerken und Kunstsammlungen, soweit dies der Verwirklichung des steuerbegünstigten Vereinszwecks dient;

- die Förderung kultureller Bildung und der Kunstvermittlung;
 - die Unterstützung von Projekten, die der Allgemeinheit den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglichen;
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für steuerbegünstigte Kunst- und Kulturprojekte;
 - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich Kunst und Kultur;
 - die Zusammenarbeit mit Künstlern, Kunstvereinen, kulturellen Einrichtungen, öffentlichen Stellen und anderen Partnern zur Förderung von Kunst und Kultur in Torgau.
 - die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie des künstlerischen Nachwuchses durch die Vergabe von Stipendien, die Gewährung projektbezogener Förderungen sowie die Auslobung und Vergabe von Kunst- und Förderpreisen.
4. **Ein besonderes langfristiges Ziel des Vereins ist die Errichtung, Etablierung und dauerhafte Sicherung einer Kunsthalle in Torgau** als öffentlich zugänglicher Ort insbesondere für bildende Kunst, Ausstellungen, kulturelle Bildung und Kunstvermittlung.
5. Zur Verwirklichung dieses langfristigen Ziels kann der Verein insbesondere:
- die Konzeption und Planung einer Kunsthalle entwickeln und unterstützen;
 - geeignete Kooperationen mit der Stadt Torgau, steuerbegünstigten Körperschaften, kulturellen Einrichtungen und weiteren Partnern eingehen;
 - Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen für die Kunsthalle einwerben;
 - im steuerrechtlich zulässigen Umfang zweckgebundene Rücklagen für Planung, Errichtung, Ausstattung und Betrieb einer Kunsthalle bilden;
 - Grundstücke, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände und Kunstwerke erwerben, anmieten, nutzen oder deren Bereitstellung fördern, soweit dies der

Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks dient;

- die Errichtung, Ausstattung, Unterhaltung und den Betrieb einer Kunsthalle selbst übernehmen oder einen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Träger hierbei unterstützen.
6. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen einwerben.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Rücklagen bilden. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Vorbereitung und Verwirklichung der in § 2 genannten Kunsthalle in Torgau.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,

- c) bei natürlichen Personen durch Tod,
- d) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung.

5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe, Fälligkeit und weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragsgruppen und Beitragshöhen vorsehen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Beiräte nach § 10 sind beratende Gremien des Vereins und keine Organe im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem **Präsidenten**,
 - dem **Vizepräsidenten**.
2. Präsident und Vizepräsident sind jeweils **einzelvertretungsberechtigt**. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
 3. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich **bis zu fünf Beisitzer** wählen.
 4. Die Beisitzer bilden gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten den erweiterten Vorstand. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besitzen keine gesetzliche Vertretungsmacht.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 6. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Vereinsmitglieder oder Dritte übertragen.
 7. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Tatsächlich entstandene und angemessene Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.

§ 8 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Präsident, Vizepräsident und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt **drei Jahre**.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Präsident und Vizepräsident bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
5. Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident während der laufenden Amtszeit aus, bleibt das jeweils andere Vorstandsmitglied aufgrund seiner Einzelvertretungsbefugnis

vertretungsberechtigt.

6. Der verbleibende Vorstand hat innerhalb angemessener Frist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Die Nachwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit.
7. Scheidet ein Beisitzer während der Amtszeit aus, kann der Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Präsident und Vizepräsident führen die Geschäfte des Vereins grundsätzlich in gegenseitiger Abstimmung.
2. Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder unter Nutzung anderer geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform gefasst werden.
4. Die Beisitzer können an Vorstandssitzungen teilnehmen und wirken beratend mit.
5. Über wesentliche Beschlüsse des Vorstands soll eine Niederschrift angefertigt werden.

§ 10 Beiräte

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Vereinsarbeit **ständige oder zeitlich befristete Beiräte** einzurichten.
2. Beiräte können insbesondere für einzelne Fachgebiete, Projekte oder Aufgabenbereiche eingerichtet werden. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Planung, Entwicklung und Etablierung einer Kunsthalle in Torgau,
 - die fachliche Begleitung der Kunstgalerien,
 - die Auswahl und der Ankauf von Kunstwerken,

- die Bewertung und Auswahl förderungswürdiger Projekte,
- die Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergabe von Fördermitteln,
- die Entwicklung von Ausstellungs- und Sammlungskonzepten,
- Fragen der Kunstvermittlung und kulturellen Bildung sowie
- sonstige Aufgaben, bei denen besondere fachliche oder praktische Sachkunde zweckmäßig ist.

3. **Über die Einrichtung, Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Größe und Auflösung eines Beirats entscheidet der Vorstand.**

4. Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand bestimmt die Dauer der Berufung.

5. Mitglieder eines Beirats müssen **nicht Mitglieder des Vereins sein**. In die Beiräte können insbesondere Künstler, Kuratoren, Kunsthistoriker, Vertreter kultureller oder öffentlicher Einrichtungen, Förderer sowie andere Personen mit für den jeweiligen Aufgabenbereich geeigneter fachlicher, beruflicher oder praktischer Sachkunde berufen werden.

6. Der Vorstand kann für jeden Beirat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen oder dem Beirat gestatten, diese aus seiner Mitte zu wählen.

7. Die Beiräte beraten den Vorstand und können diesem Empfehlungen und Entscheidungsvorschläge unterbreiten. Der Vorstand kann Beiräte mit der fachlichen Prüfung, Bewertung und Vorbereitung von Entscheidungen beauftragen.

8. **Die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse des Vorstands sowie die gesetzlich oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.** Beiräte besitzen keine Vertretungsmacht für den Verein.

9. Der Vorstand kann für einzelne Beiräte eine Geschäfts- oder Verfahrensordnung erlassen. Darin können insbesondere Einberufung, Sitzungsleitung, Abstimmungen, Dokumentation und der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt werden.

10. Die Tätigkeit in einem Beirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene angemessene Aufwendungen können nach vorheriger Zustimmung des Vorstands erstattet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei Wochen** in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung kann insbesondere per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. **Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident die Versammlungsleitung. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.**
6. Der Versammlungsleiter übt das Haus- und Ordnungsrecht in der Mitgliederversammlung aus und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und der Abstimmungen.
7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Mitgliederversammlungen als virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können.
9. Bei einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung muss mit der Einladung mitgeteilt werden, wie die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
2. die Wahl und Abberufung der Beisitzer;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands;
4. die Entlastung des Vorstands;
5. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit gesetzlich keine weitergehenden Anforderungen bestehen.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anforderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzverwaltung zur Erlangung oder Erhaltung der Eintragungsfähigkeit oder der Steuerbegünstigung verlangt werden.

Diese Ermächtigung gilt nur, soweit die Änderungen den Vereinszweck und die grundlegende Organisationsstruktur des Vereins nicht verändern.

Die Mitglieder sind über eine solche Satzungsänderung spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e. V.**, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls besteht und steuerbegünstigt ist. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die **Förderung von Kunst und Kultur in Torgau** zu verwenden.
4. Besteht der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e. V. zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr, fällt das Vermögen an dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, sofern ein solcher vorhanden ist. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur in Torgau zu verwenden.
5. Besteht weder der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e. V. noch ein entsprechender steuerbegünstigter Rechtsnachfolger, fällt das Vermögen an die **Große Kreisstadt Torgau**. Die Große Kreisstadt Torgau hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die **Förderung von Kunst und Kultur in Torgau**, vorzugsweise für die Errichtung, den

Betrieb, die Ausstattung, Förderung oder Weiterentwicklung einer Kunsthalle oder einer vergleichbaren öffentlichen Einrichtung für bildende Kunst in Torgau, zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.10.2026 in Torgau beschlossen.

Torgau, den 17.10.2026